ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

UMLAGE ZUR ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

§ 1 Kammerumlage

(1) Die Kammerumlage beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 1,7 v.H. der Bemessungsgrundlage, höchstens aber € 24.000,- p.a.

(2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die Bezüge gem. § 67 Abs.1 und 2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gem.§ 68 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

(4) Von der gemäß Abs.2 bis Abs.3 ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Für TurnusärztInnen sowie für ÄrztInnen, die ausschließlich niedergelassen sind, beträgt die Kammerunmlage in den ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien € 40,-- pro Kalenderjahr. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

(6) ÄrztInnen, bei denen die Berechnung der Kammerumlage gem. Abs.1 bis 4 weniger als € 60,-- pro Jahr ergibt, haben jedenfalls € 60,-- pro Jahr zu entrichten (Mindestumlage).

(7) Ein Ausgleich mit dem Ergebnis aus anderen Einkunftsquellen und Einkunftsarten sowie ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

UMLAGE ZUR ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

§ 2 Kammerumlage

(1) Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nicht anders festgelegt, zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, mindestens jedoch EUR 40,- und höchstens € 12.000,- p.a.

(2) Für TurnusärztInnen sowie für ÄrztInnen, die ausschließlich niedergelassen sind, beträgt die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer in der ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Be-reich der Ärztekammer für Wien, zusätzlich zur Kammerumlage für Wien, EUR 20,- pro Kalenderjahr. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

§ 3 Zusätzliche Umlagen

(1) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen-und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer

a)	für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis um	€ 210,--
b)	für Fachärzte für Radiologie in einem Anstellungsverhältnis um	€ 66,--

(2) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer

a)	für niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin um	€ 3,--
b)	für niedergelassene Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie) um	€ 6,--
c)	für alle ÄrztInnen mit Ordination um als Beitrag für die ÖQMed.	€ 50,--
d)	für alle ÄrztInnen um als Beitrag für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit.	€ 5,--

pro Kalenderjahr.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 4 Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der vorläufigen Kammerumlagen

(1) Bei niedergelassenen ÄrztInnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), sowie bei Gruppenpraxen wird eine vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

ASVG-Krankenkassen des Gesamtvertrages,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien einbehalten. Diese beträgt für die Umlage zur Ärztekammer für Wien 0,9 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,2 v.H. vom bezogenen Bruttohonorar (inkl. Sachkosten).

Zusätzlich werden von der Wiener Gebietskrankenkasse die Umlagen gemäß § 3 mit Ausnahme § 3 Abs.1 lit b) einbehalten.

(2) Ist, aus welchen Gründen immer, der Einbehalt der Umlagen durch Abzug eines Hundertsatzes vom Bruttohonorar nicht möglich, ist der Einbehalt durch Abzug eines festen Eurobetrages vom Bruttohonorar durchzuführen, der den in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträgern und sonstigen auszahlenden Stellen von der Ärztekammer für Wien zum Zweck des Einbehalts und der Abführung der Umlagen an die Ärztekammer für Wien bekannt gegeben wird.

(3) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger gilt Folgendes:
An Stelle des in Abs. 1 vorgesehenen Einbehaltes vom Bruttohonorar werden den niedergelassenen ÄrztInnen sowie den Gesellschaftern von Gruppenpraxen, deren Vertragsverhältnis wegen der Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich 75 v.H. jenes Betrags bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 einbehalten wurde.

(4) Bei ÄrztInnen, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, werden vom Dienstgeber für die Umlage zur Ärztekammer für Wien als vorläufige Kammerumlage 1,2 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,40 v.H. vom laufenden monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen einbehalten.

(5) Bei Turnusärzten gemäß § 1 Abs.5 werden vom Dienstgeber für die Umlage zur Ärztekammer für Wien sowie für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer pro Monat € 5,- einbehalten.

(6) Bei den gem. Abs. 1 bis 4 einbehaltenen Kammerumlagen handelt es sich um vorläufige Beträge.

(7) Beiträge zur Kammerumlage im Sinne der §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung sind ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern der Ärztekammer für Wien zu entrichten.

§ 5 Verfahren zur Berechnung und Einhebung der endgültigen Kammerumlagen

(1) Zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kammerumlagen sind die ordentlichen Kammermitglieder verpflichtet, die von der Kammer zugesandte Beitragserklärung über die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Zusendung der Unterlagen an das Kammermitglied hat bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Vorlage der Unterlagen durch das Kammermitglied hat bis spätestens 15. Juni des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Erklärung sind, soweit zutreffend, der (die) Lohnzettel und der Einkommensteuerbescheid, jeweils des drittvorangegangenen Jahres, in Ablichtung beizuschließen. Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, haben darüber hinaus den Jahresabschluß der Gesellschaft des drittvorangegangen Jahres sowie jene Firmenbuchauszüge und sonstigen Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind. Erforderlichenfalls kann die Ärztekammer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit erfolgt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen für die ersten drei Jahre, sobald die erforderlichen Nachweise für das jeweilige Jahr beigebracht werden können. Die Vorlage hat unaufgefordert zu erfolgen.

(3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Vorschreibung der Kammerumlagen nach Vornahme einer Schätzung der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte des Kammermitglieds; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v. H. der aushaftenden Kammerumlagen verrechnet.

(4) Wenn die Kammermitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind die Umlagen entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechen sind.

(5) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Umlagen aus den Vorjahren aufzurechnen. Dies gilt auch wechselseitig zwischen der Kammerumlage gemäß § 1 und der Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 und § 3.

(6) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die endgültigen Kammerumlagen bis 30. Juni des Folgejahres festzusetzen und dem Kammermitglied mitzuteilen. Ergibt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt ein Guthaben, ist dieses, außer im Anwendungsfall des Abs. 5, zurückzuzahlen. Ergibt die Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt eine Nachzahlungsverpflichtung, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben. Sowohl Rückzahlungen von Guthaben als auch Nachzahlungen haben binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu erfolgen. Für offene Nachzahlungsverpflichtungen sowie für die verspätete Rückzahlung von Guthaben werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. verrechnet.

(6a) Erfolgt die Bescheiderlassung nach dem 31. Mai des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, so sind Rückzahlungen von Guthaben an das Fondsmitglied bzw. Nachzahlungen des Mitglieds innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.

(7) Einkommenserklärungen samt Beilagen sind jedenfalls für die Dauer von 10 Jahren gerechnet ab der Abrechnung der jeweiligen Kammerumlage aufzubewahren.

(8) Eine Vernichtung von Einkommenserklärungen samt Beilagen nach der in Abs.7 festgesetzten Aufbewahrungsfrist hat jedenfalls auf eine solche Art zu erfolgen, dass diese vollkommen vernichtet werden und eine Rückführbarkeit keinesfalls möglich ist.

(9) Elektronisch erfaßte Daten sind unbeschränkt aufzubewahren.

§ 6 Ermäßigung der Kammerumlage

(1) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können auf Antrag für die Dauer

a) des Präsenzdienstes,
b) des Zivildienstes,
c) des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes, sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit

ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Anträge gemäß lit. a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit. c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre. Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit. a) bis lit. e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung.

(2) Als Ereignisfall im Sinne des Absatzes 1 gilt

a) das Antreten des Präsenzdienstes,
b) das Antreten des Zivildienstes,
c) die Geburt des Kindes, der Beginn des Mutterschutzes bzw. der Karenz, oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
d) der Beginn des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
e) der Beginn der Berufsunfähigkeit.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist vom Antragsteller jeweils entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können ferner auf Antrag bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

(4) Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 entfällt auch die Verpflichtung zur Errichtung einer Mindest-kammerumlage.

(5) Ein Beitragserlaß endet jedenfalls mit Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit.

§ 7 Verfahrensvorschriften, Geschäftsführung

(1) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist der Präsident. Gegen Beschlüsse des Präsidenten steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu.

(2) Die administrativen Arbeiten obliegen dem Kammeramt, das aber berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen, die aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisung des Kammeramtes tätig werden dürfen.

(3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes (AVG 1991) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Ausfertigungen des Präsidenten sowie des Vorstandes, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄrzteG).

(5) Rückständige Umlagen können nach erfolgloser zweifacher Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991) eingebracht werden.

(6) Für die zweite Mahnung sind vom Kammermitglied Mahnspesen zu entrichten, deren Höhe sich nach den geltenden Tarifbestimmungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet.

§ 8 Inkrafttretensbestimmung

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 14. Dezember 2010 beschlossene Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

§ 9 Inkrafttretensbestimmung der 1. Umlagenordnungs-Novelle

Mit 1. Jänner 2012 treten die Bestimmungen der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 7 bis 9 sowie § 6 Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2011 in Kraft.

§ 10 Inkrafttretensbestimmung der 2. Umlagenordnungs-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2013 treten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 6a sowie 6 Absatz 1 bis 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

§ 10a Inkrafttretensbestimmung der 3. Umlagenordnungs-Novelle 2013

(1) Mit 1. Juli 2013 treten die Bestimmungen der §§ 2 Absatz 2 erster Satz und § 7 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärzte-kammer für Wien vom 18. Juni 2013 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2014 tritt die Bestimmung des § 1 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 18. Juni 2013 in Kraft.

§ 11 Inkrafttretensbestimmung der 4. Umlagenordnungs-Novelle 2013

Mit 1. Jänner 2014 treten die Bestimmungen des § 4 Absatz 7, die Änderungen in § 5 Absatz 6, die Ergänzungen in § 6 Absatz 1 lit. c) und Absatz 2 lit. c), die Bestimmung § 6 Absatz 5 und die Änderungen in § 7 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10. Dezember 2013 in Kraft.

§ 12 Inkrafttretensbestimmung der 5. Umlagenordnungs-Novelle 2014

Mit 1. Juli 2014 tritt die Bestimmung der § 2 Absatz 2 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 in Kraft.

§ 13 Inkrafttretensbestimmung der 6. Umlagenordnungs-Novelle 2014

Mit 1. Jänner 2015 treten die Bestimmungen der § 3 Absatz 2 lit.a) bis c) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 9. Dezember 2014 in Kraft.